

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER CEROBEAR GMBH

I. ALLGEMEINES

- (1) Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen (insbesondere Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen) der Cerobear GmbH (nachfolgend „Cerobear“) mit ihren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Lieferanten“)
- (2) Allgemeine Geschäfts- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn Cerobear sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Als Anerkennung gilt weder Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung.

II. VERTRAGSSCHLUSS | BESTELLUNG

- (1) Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant Cerobear zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen.
- (2) Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Cerobear nicht innerhalb von 5 Werktagen, gerechnet ab dem Eingang der Bestellung schriftlich an, so gilt die Bestellung zu den bestehenden Konditionen von Cerobear als akzeptiert.
- (3) Sämtliche Bestellungen und Verträge sowie Ergänzungen oder Änderungen davon bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Cerobear.

III. LIEFERUNG | VERTRAGSSTRAFE |

TEILLIEFERUNG

- (1) Die Lieferbedingungen sind gemäß der „INCOTERMS 2020“ auszulegen. Wenn keine speziellen Lieferbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Lieferung „DDP“.
- (2) Sobald für den Lieferanten Grund zu der Annahme besteht, dass er die Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er Cerobear dies unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Lieferant hat erforderlichenfalls zusätzliche Transportkosten zu tragen, die entstehen um sicherzustellen, dass Lieferungen Cerobear rechtzeitig erreichen.
- (3) Falls der Lieferant die Lieferung nicht an dem in der Bestellung festgelegten Termin liefert, so ist Cerobear unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, für jeden angefangenen Kalendertag des Lieferverzuges die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % (null Komma fünf Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 10 % (zehn Prozent) des Netto-Rechnungswertes der in Verzug befindlichen Lieferung zu verlangen, es sei denn, der Lieferant

hat den Verzug nicht zu vertreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche Cerobears bleiben unberührt.

- (4) Teil- / Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Cerobear gestattet. Die Anlieferung der Waren an den Wareneingang der Lieferadresse hat zu den in der Bestellung genannten Warenübernahmezeiten zu erfolgen. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe, dem positionsweisen Nettogewicht und dem vollständigen Bestellkennzeichen beizugeben.

IV. VERPACKUNG

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt in produktgerechter Verpackung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Umweltschutzbestimmungen. Sowohl Einweg- als auch Mehrwegverpackungen werden vom Lieferanten auf seine Kosten zur Verfügung gestellt.
- (2) Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

V. ZAHLUNG | ABTRETUNG AN DRITTE

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Transport und Verpackung.
- (2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Abnahme der vollständigen vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfaren Rechnung. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Bestellposition, Kontierung, Abladestelle, Lieferantenummer, Artikelnummer, Stückzahl Einzelpreis und Gesamtpreis ohne Durchschläge einzureichen. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- (3) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Cerobear abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

VI. RECHTE BEI MÄNGELN | MÄNGELRÜGE | VERLETZUNG SONSTIGER VERTRAGLICHER PFLICHTEN

- (1) Eine Wareneingangskontrolle findet durch Cerobear nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge statt. Im Weiteren rügt Cerobear Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Darüber hinaus findet § 377 HGB keine Anwendung.

- (2) Sollten durch den Lieferanten nach der Auslieferung Nonkonformitäten (Produkt, Prozess, ...) festgestellt werden, müssen diese unverzüglich innerhalb von 24 Stunden bei Cerobear angezeigt werden.
- (3) Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von Cerobear nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber den Kunden kann Cerobear nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

VII. KÜNDIGUNG | ÄNDERUNGSVORBEHALT

- (1) Unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte kann Cerobear den Vertrag fristlos schriftlich ohne Verpflichtung zur Entschädigung kündigen, falls der Lieferant insolvent wird, ein Insolvenzverwalter oder vorläufiger Insolvenzverwalter für seine Vermögenswerte ernannt wird, oder wenn ein Insolvenzantrag von dem Lieferanten selbst gestellt wird, oder wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (2) Cerobear kann nach Vertragsschluss Änderungen der Lieferung/Leistung verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.

VIII. FREISTELLUNGSANSPRUCH

Der Lieferant hat Cerobear bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Cerobear von Ansprüchen Dritter aufgrund Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes verursacht wurde. Der Freistellungsanspruch gilt insoweit, wie der Lieferant selbst unmittelbar haften würde.

IX. WERKZEUGE UND AUSRÜSTUNG

- (1) Besondere Werkzeuge und Ausrüstung, die der Lieferant zur Erfüllung des Vertrags fertigt und/oder zur Verfügung stellt und die Cerobear bezahlt, werden Eigentum von Cerobear.
- (2) Der Lieferant hat das Werkzeug deutlich als Cerobear-Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung Cerobears das Werkzeug nicht an Dritte übergeben und ist nicht berechtigt, mit dem Werkzeug andere Produkte außer den Produkten für Cerobear herzustellen. Die Verantwortlichkeiten des Lieferanten umfassen Reparatur, Lagerung, Instandhaltung und Versicherung in Verbindung mit der Instandhaltung der Werkzeuge.

X. ANZAHLUNGEN |

ZULIEFERUNGEN (BEISTELLUNGEN)

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, von Cerobear erbrachte Anzahlungen oder Zulieferungen (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung

von Bestellungen von Cerobear zu verwenden. Beistellungen bleiben Eigentum von Cerobear.

- (2) Im Falle einer Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen durch den Lieferanten erfolgt diese für Cerobear. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung von Beistellungen Miteigentum erwerben, überträgt er seinen Miteigentumsanteil bereits jetzt an Cerobear; Cerobear nimmt die Übertragung hiermit an. Die Besitzübergabe wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant den Gegenstand für Cerobear unentgeltlich verwahrt.

XI. PRODUKT- UND PRODUZENTENHAFTUNG

- (1) Soweit Cerobear selbst einen Schaden erleidet oder gegenüber einem Dritten aus Produkthaftung haftet, hält der Lieferant Cerobear soweit schadlos, als der Schaden oder die Haftung von Cerobear auf mangelhaften Produkten des Lieferanten beruht.
- (2) In solchen Schadensfällen haftet der Lieferant auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angefallenen sonstigen Kosten), zu deren Erbringung Cerobear sich – unter wohlverstandener Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten – außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereitgefunden hat.

XII. HÖHERE GEWALT |

ARBEITSKAMPFMAßNAHMEN

- (1) Keine der Parteien ist an Verpflichtungen gebunden, deren Erfüllung durch höhere Gewalt verhindert wird, wie zum Beispiel Unruhen, Aufstände, Feuer, Flut, Krieg, Konfiszierung, oder wenn Wettbewerb durch Eingreifen oder Regelungen einer Regierung oder andere Umstände verhindert wird, die sich der Kontrolle der Partei entziehen und bei denen nicht von der Partei vernünftiger Weise erwartet werden konnte, dass sie diese zur Zeit des Kaufvertragsabschlusses vorhersehen konnte, und deren Folgen die Partei nicht angemessen vermeiden oder überwinden konnte.
- (2) Wenn aus einem der obigen Gründe die Lieferung um drei (3) Monate oder länger verzögert wird, oder dies zu erwarten ist, steht es den Parteien frei, den Teil des Vertrags zu annullieren, der sich auf die verspätete Lieferung oder Nichtlieferung bezieht, ohne Haftung gegenüber der anderen Partei zu übernehmen.
- (3) Wenn eine Partei sich auf höhere Gewalt berufen will, ist sie verpflichtet, die andere Partei unverzüglich vom Auftreten der Umstände und vom Ende derselben zu benachrichtigen.

XIII. ROHS | KONFLIKTMINERALIEN | REACH

- (1) Der Lieferant garantiert, dass die von ihm auf Grund der Bestellung zu erbringenden Lieferungen RoHS (Restriction of the use of certain Hazardous Substances in Electrical and Electronic Equipment) - konform sind, und somit den im Zusammenhang mit der RoHS-Richtlinie zur Beschränkung der

Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (EU-Richtlinie in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung) zum Zeitpunkt der Lieferung bestehenden Grenzwerten entsprechen. Bei einer Erbringung von nicht RoHS-konformen Lieferungen hat der Lieferant Cerobear unbeschadet allfälliger Gewährleistungsansprüche alle aus den Lieferungen resultierenden Schäden zu ersetzen.

- (2) Der Lieferant garantiert weiterhin, dass zur Herstellung seiner Produkte keine Konfliktminerale im Sinne des „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Act“ verwendet werden.
- (3) Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die gelieferten Vertragsprodukte der Verordnung Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

XIV. EINHALTUNG DER GELTENDEN HANDELSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle Export- und Importgesetze, -vorschriften, -verordnungen, -erlasse, -anordnungen und -richtlinien der Europäischen Union, Deutschlands, der Regierung der Vereinigten Staaten und der Regierung eines Landes einzuhalten, in dem die Parteien Geschäfte betreiben, die diesen AEB unterliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Gesetze und Vorschriften des deutschen und europäischen Rechts, Exportverwaltungs-vorschriften („Export Administration Regulations - EAR“) des US-Handelsministeriums, die Internationalen Waffenhandelsregeln („International Traffic in Arms Regulations - ITAR“) des U.S. Department of State, die U.S. Customs & Border Protection Regulations, die Harmonized Tariff Schedule und die Antiboykott- und Embargobestimmungen und -richtlinien wie sie in der EAR und im U.S. Department of the Treasury, Office of Foreign Assets Control (zusammen "Trade Control Laws") festgelegt sind.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, die Offenlegung von und den Zugang zu kontrollierten Produkten oder technischen Daten, die Cerobear im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zur Verfügung stellt, in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Trade Control-Gesetzen zu kontrollieren. Der Lieferant darf keine exportkontrollierten Gegenstände, Daten oder Dienstleistungen übertragen (einschließlich der Weitergabe an ausländische Personen, die von oder im Zusammenhang mit dem Lieferanten oder den Unterlieferanten des Lieferanten oder den nicht US-amerikanischen Tochtergesellschaften des Lieferanten beschäftigt sind), ohne Cerobear vorher darüber zu informieren und die erforderliche Genehmigung der zuständigen Ausfuhr- und/oder Einfuhrbehörde zu erhalten.
- (3) Vorbehaltlich der geltenden Handelskontrollgesetze stellt der Lieferant

Cerobear die Exportkontrollklassifizierung aller Waren oder Technologien einschließlich Software zur Verfügung.

- (4) Der Lieferant versichert, dass er ein wirksames Programm zur Einhaltung der Export/Importkontrolle in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Handelskontrollgesetzen unterhält. Eine Kopie der Prozesskontrolldokumente und anderer Dokumente, die Cerobear im Zusammenhang mit der Einhaltung der geltenden Handelskontrollgesetze durch den Lieferanten ordnungsgemäß angefordert hat, wird Cerobear auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, Cerobear unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Lieferant in einer Liste der nicht berechtigten Dritten aufgeführt ist oder wird oder wenn die Ausfuhrprivilegien des Lieferanten anderweitig von einer Regierungsstelle ganz oder teilweise verweigert, ausgesetzt oder widerrufen werden.
- (6) Der Lieferant wird Cerobear rechtzeitig über tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße gegen geltende Handelskontrollgesetze, einschließlich Klagen, Maßnahmen, Verfahren, Mitteilungen, Zitate, Anfragen oder andere Mitteilungen von Regierungsbehörden über tatsächliche oder mutmaßliche Verstöße, bei der Erfüllung dieses Vertrages durch den Lieferanten informieren und alle angeblichen angemessenen Anfragen von Cerobear nach Informationen über solche Verstöße erfüllen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, in alle Verträge mit seinen Unterlieferanten Verpflichtungen aufzunehmen, die nicht weniger restriktiv sind als die in diesem Artikel dargelegten, die die Einhaltung aller anwendbaren Handelskontrollgesetze erfordern.

XV. GEFÄLSCHTE WAREN

- (1) Der Lieferant darf Cerobear keine gefälschten Waren zur Verfügung stellen, die als Waren oder separat identifizierbare Artikel oder Bestandteile von Waren definiert sind. Dazu zählen insbesondere Waren, die:
 - a. eine nicht autorisierte Kopie oder ein nicht autorisierter Ersatz eines Originalgerätheherstellers oder Originalteileherstellers (zusammen "OEM") sind;
 - b. nicht auf einen OEM rückverfolgbar sind, der ausreicht, um die Authentizität bei der Konstruktion und Herstellung durch den OEM zu gewährleisten;
 - c. keine geeigneten externen oder internen Materialien oder Komponenten enthalten, die vom OEM gefordert werden, oder nicht in Übereinstimmung mit dem OEM-Design konstruiert sind;
 - d. überarbeitet, neu gekennzeichnet, neu etikettiert, repariert, aufgearbeitet oder anderweitig vom OEM-Design modifiziert, aber nicht als solche offenbart oder als OEM

authentisch oder neu dargestellt wurden;
oder

- e. nicht alle vom OEM geforderten Test-, Verifikations-, Screening und Qualitätskontrollprozesse erfolgreich bestanden haben.
- (2) Ungeachtet des Vorstehenden gelten Waren oder Gegenstände, die aufgrund der Konstruktionsbefugnis des Lieferanten oder seines Unterlieferanten, der Materialprüfungsverfahren, der Qualitätskontrollprozesse oder der Teilemanagementpläne, Änderungen, Reparaturen, Nacharbeiten oder Neukennzeichnungen enthalten und die nicht falsch dargestellt oder falsch gekennzeichnet sind (nicht als gefälschte Waren). Gefälschte Waren gelten als vertragswidrig.
- (3) Der Lieferant muss eine geeignete Strategie umsetzen, um sicherzustellen, dass es sich bei den Waren, die Cerobear im Rahmen dieser AEB zur Verfügung gestellt werden, nicht um gefälschte Waren handelt. Die Strategie des Lieferanten umfasst unter anderem die direkte Beschaffung von Artikeln von OEMs oder autorisierten Lieferanten, die Durchführung von genehmigten Tests oder Inspektionen zur Sicherstellung der Echtheit von Artikeln und, wenn Artikel von nicht autorisierten Lieferanten bezogen werden sollen, die Beschaffung von entsprechenden Konformitätszertifikaten von diesen nicht autorisierten Lieferanten, die eine oder mehrere der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - a. das ursprüngliche Konformitätszertifikat des OEM für den Artikel;
 - b. ausreichende Aufzeichnungen, die eine lückenlose Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis zum OEM gewährleisten; oder
 - c. Prüf- und Inspektionsaufzeichnungen, die die Authentizität des Artikels belegen.
- (4) Wenn der Lieferant Kenntnis erlangt oder den Verdacht hat, dass er Cerobear gefälschte Waren geliefert hat, wird der Lieferant Cerobear unverzüglich informieren und auf Kosten des Lieferanten solche gefälschten Waren durch OEM- oder von Cerobear genehmigte Waren ersetzen, die den gestellten Anforderungen entsprechen. Der Verkäufer haftet für alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch gefälschter Waren und allen Tests oder Validierungen, die durch die Installation authentischer Waren nach dem Austausch gefälschter Waren erforderlich sind.
- (5) Der Lieferant trägt die Verantwortung für die Beschaffung authentischer Waren oder Gegenstände von seinen Unterlieferanten und stellt sicher, dass alle diese Unterlieferanten die Anforderungen dieses Artikels erfüllen.

XVI. COMPLIANCE | GESUNDHEIT | UMWELT | SOZIALE VERANTWORTUNG

- (1) Der Lieferant übernimmt die volle und alleinige Verantwortung für die Aufrechterhaltung eines für

sein Unternehmen geeigneten Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Energiemanagementsystems ("Environment, Health, Safety and Energy Management System") während der gesamten Dauer der Erfüllung dieses Vertrages. Cerobear erwartet, dass das Umwelt-, Gesundheits-, Sicherheits- und Energiemanagementsystem des Lieferanten die Gesundheit und Sicherheit, den Umweltschutz, die Vermeidung von Umweltverschmutzung sowie die Energieverschwendung durch geeignete Strategien zur Ursachenreduzierung fördert. Bei der Auswahl und Beschaffung von Produkten, Einrichtungen und Dienstleistungen werden diese zusätzlich zum liefernden Unternehmen auf Sicherheits-, Umwelt- und Energieaspekte hin bewertet. Der Lieferant wird die Anforderungen dieser Klausel an seine Unterlieferanten weitergeben.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich die Ethik-Regeln des MinebeaMitsumi-Konzerns („Code of Conduct“) als Basis der gemeinsamen Geschäftsbeziehung, als Basis für menschliches Handeln in seinen Unternehmungen und bei seinen Unterlieferanten zu leben und zu überwachen.

Der „Code of Conduct“ ist online verfügbar unter:

<http://www.minebeamitsumi.com/english/corp/company/aboutus/conduct/codeofconduct/index.html>

oder kann alternativ bei Cerobear angefragt werden.

- (3) Der Lieferant verpflichtet sich die „Corporate Social Responsibility“ - Regeln des MinebeaMitsumi-Konzerns („CSR Procurement Guidelines“) als Basis der gemeinsamen Geschäftsbeziehung, als Basis für menschliches Handeln in seinen Unternehmungen und bei seinen Unterlieferanten zu leben und zu überwachen.

Die „CSR Procurement Guidelines“ sind online verfügbar unter:

<https://www.minebeamitsumi.com/english/corp/company/procurements/csr/>

oder können alternativ bei Cerobear angefragt werden.

XVII. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT | SCHRIFTFORM

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand ist Aachen, Deutschland. Cerobear ist jedoch berechtigt, gegen den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht Klage zu erheben.
- (3) Sofern sich Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Regelungen in Einzelverträgen widersprechen, haben die einzelvertraglichen Absprachen Vorrang.

XVIII. SPRACHE

Die AEB von Cerobear sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Bei Widersprüchen

und / oder in Zweifelsfällen ist der deutsche Text maßgeblich.